

**Satzung der Gemeinde Scheden
über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 9.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Scheden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle 10 Eurocent abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - c) so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Abschriften und Beglaubigungen für Familien mit drei oder mehr Kindern, wenn die Belange der Kinder berührt sind,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, die gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telegraf-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Scheden den 9.12.2003

gez. Rüngeling
Bürgermeisterin

Veröffentlicht:
Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 55/2003 vom 18.12.2003

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Scheden vom 9. Dezember 2003**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für
Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)**

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro/Cent
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite a) im Format DIN A 4 b) im Format DIN A 5 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachkosten entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maße des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3,10 1,50 10,50
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3.	andere Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß) a) bis zum Format DIN A 4 b) bis zum Format DIN A 3 Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe. Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes	0,30 0,50
2.	Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften je Seite a) der Erstaussfertigung b) der Durchschrift	3,00 1,50
2.3.	Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden, a) je Seite des ersten Abdruckes b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 1,00
2.4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 53 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – ausgestellt worden sind.	10,50
2.5.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 105,00

3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
	b) wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.3.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. a) Grundgebühr	10,50
	b) zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4.	Abgabe von Druckstücken	
	Orts-, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbe- zirksverzeichnisse und dergleichen a) für jede angefangene Seite	0,50
	b) jedoch mindestens	2,50
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,50 bis 26,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Vervielfältigungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je jede angefangene halbe Stunde	17,50 bis 35,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
	a) bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
	c) für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen, bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach §§24,28 Abs. 1 S. 3 BauGB	27,50

9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter a) bis zu 5.000 € des Nominalbetrages b) für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 bis 50,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50 bis 35,00
15.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Banknachforschungsauftrag	10,00
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von a) 0,2 m ² b) 0,5 m ² c) 1,0 m ² d) über 1 m ²	3,00 5,00 10,50 17,50
18.	Abgabe von Ortsplänen bis zur Größe von a) 1: 5.000 b) 1: 10.000 c) 1: 15.000 d) 1: 25.000	10,20 2,60 1,50 1,00
19.	Erschließungsbescheinigungen	
19.1.	für Bauten im Gebiet eines bestandskräftigen B-Planes a) im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung b) für Anzeigen für Bauten nach § 69a Abs. 4 NBauO i.V. § 30 BauGB und § 15 BauGB bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	10,50 1,00 30,00 5,00
19.2.	Stellungnahmen zu Bauanträgen Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde zum Bauvorhaben (§ 36 BauGB, §§ 31,33- 35 BauGB)	30,00
20.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarsch von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	17,50 bis 35,00

21.	Feststellung, Besichtigungen , Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
21.1.	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50 bis 35,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. vorherigen Baustelle)	17,50 bis 35,00
22.	Genehmigungen/ Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung	
22.1.	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	
	a) Schmutzwasser	85,00
	b) Wasserversorgung	60,00
	c) Kleine bauliche Anlagen	41,00
	d) Niederschlagswasser	26,00
22.2.	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach der Entwässerungssatzung	
	a) bei eingeschossigen Gebäuden für den Schmutzwasserkanal	105,00
	für den Regenwasserkanal	51,00
	b) bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden für den Schmutzwasserkanal	130,00
	für den Regenwasserkanal	80,00
	c) bei außergewöhnlich bzw. technisch aufwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie bei gewerblich genutzten Anlagen für den Schmutzwasserkanal	155,00
	für den Regenwasserkanal	105,00
22.3.	In den Verwaltungskosten zu 22.2 ist eine Abnahme enthalten. Für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	25,00
22.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	51,00 bis 255,00
23.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	15,00 bis 155,00
24.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
24.1.	a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1,00 55,00 2.560,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 25,00 1.280,00

25.	Archiv	
25.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50
25.2.	a) schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten je angefangene Seite	2,00
	b) für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	c) Daneben kann eine Gebühr nach Tarif Nr. 25.1. erhoben werden	
25.3.	Benutzung des Archivs	
	a) für einen Tag	5,50
	b) für eine Woche	15,50
	c) für längere Zeiten bis zu	51,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie zur Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
26.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	6,00 bis 511,00
	<u>Anmerkung</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
	Anmerkungen	
	<u>*) Anmerkung zu Nr. 7, 14, 20 und 21</u> Maßgebend für die Höhe der Gebühr/Pauschbetrag sind u.a. auch die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe der Bediensteten bei der Verwaltungstätigkeit	